

I.

Verordnung zum Schutze der Naturdenkmäler in der Stadt Trier (Naturdenkmalverordnung) vom 01.08.2011

Auf Grund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) wird verordnet:

§ 1

Die in der Liste (Anlage A) und der Übersichtskarte (Anlage B) aufgeführten und näher bezeichneten Objekte sind als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der Naturdenkmäler. Diese bemisst sich bei Bäumen nach dem weitestausladenden Ast, mindestens aber in einem Radius von 20 m, gerechnet vom Stammfuß. Hinsichtlich anderer Naturdenkmäler findet Satz 3 entsprechende Anwendung. Die Liste und die Karte sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Naturdenkmale sind Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung und Sicherung des Bestandes an Naturdenkmälern sowie die Abwehr aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung von Naturdenkmälern, ihres Erscheinungsbildes oder deren geschützter Umgebung führen können.

§ 3

(1) Es ist verboten,

1. ein Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, es in seinem Wachstum und seiner Entfaltung zu beschränken oder zu stören oder es zu verändern,
2. bauliche Anlagen einschließlich Park- und Stellplätze für Fahrzeuge aller Art, und Werbeanlagen, sowie Sport-, Bade-, Zelt- und Campingplätze in der unmittelbaren Umgebung von Naturdenkmälern zu errichten, bzw. anzulegen oder zu erweitern,
3. die Bodenoberfläche durch Versiegelung, Abgrabungen oder Aufschüttungen in der unmittelbaren Umgebung von Naturdenkmälern zu verändern,
4. die Standortvoraussetzungen durch Einbringen von Chemikalien zu verändern,
5. Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche in der unmittelbaren Umgebung von Naturdenkmälern zu verlegen,
6. an Naturdenkmälern Plakate, Bild- oder Schrifttafeln und ähnliches anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf das Naturdenkmal und seine Besonderheiten, soweit dafür die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt,

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung

drohender Gefahren für Leib und Leben oder erhebliche Sachgüter.

§ 4

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

§ 5

(1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Naturdenkmals.

(2) Veränderungen eines Naturdenkmals durch Krankheit, höhere Gewalt oder sonstige äußere Einwirkungen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Erforderliche Pflege- und Sicherungsmaßnahmen am Naturdenkmal bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist oder durch Bedingungen oder Auflagen vermieden werden kann oder
2. die Sicherheit des Naturdenkmals Maßnahmen erfordert.

§ 6

(1) Alle zur Erhaltung, Sicherung und Pflege der Naturdenkmäler sowie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Maßnahmen führt

1. im Wald das jeweils zuständige Forstrevier und
2. außerhalb des Waldes die für die Grünpflege städtischer Flächen zuständige Stelle durch.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung sowie Pflege der Naturdenkmäler anordnen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Ausführung der Maßnahmen durch die in Abs. 1 genannten Stellen zu dulden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, insbesondere

1. ein Naturdenkmal beseitigt, es zerstört, beschädigt, in seinem Wachstum und seiner Entfaltung beschränkt oder stört oder es verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 1),
2. bauliche Anlagen einschließlich Park- und Stellplätze für Fahrzeuge aller Art, und

- Werbeanlagen, sowie Sport-, Bade-, Zelt- und Campingplätze in der unmittelbaren Umgebung von Naturdenkmälern errichtet, bzw. anlegt oder erweitert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2),
3. die Bodenoberfläche durch Versiegelung, Abgrabungen oder Aufschüttungen in der unmittelbaren Umgebung von Naturdenkmälern verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 3),
 4. die Standortvoraussetzungen durch Einbringen von Chemikalien verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),
 5. Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche in der unmittelbaren Umgebung von Naturdenkmälern verlegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5),
 6. an Naturdenkmälern Plakate, Bild- oder Schrifftafeln und ähnliches anbringt; ausgenommen sind Hinweise auf das Naturdenkmal und seine Besonderheiten, soweit dafür die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6), oder
 7. entgegen § 6 Abs. 2 einer vollziehbaren Anordnungen der unteren Naturschutzbehörde zuwiderhandelt, oder dieser vollziehbaren Anordnung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder die Vornahme einer angeordneten vollziehbaren landespflegerischen Maßnahme nicht duldet (§ 6 Abs. 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 51 Abs. 2 LNatSchG genannten Betrag geahndet werden.

§ 8

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze der Naturdenkmäler in der Stadt Trier (Naturdenkmalverordnung) vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert am 18. Oktober 2007 aufgehoben.

Trier, den 27.07.2011

Stadtverwaltung Trier
- Untere Naturschutzbehörde -
S. Kaes-Torchiani, Beigeordnete

Anlage A:

Liste der Naturdenkmäler

Anlage B:

Karte der Naturdenkmäler der Stadt Trier

(Die Anlagen A und B können bei der Stadtverwaltung Trier, Untere Naturschutzbehörde, sowie unter www.trier.de eingesehen werden)